

## Sachverhalt: Das nicht zugelassene Kfz

(L) wird in der Nacht von Samstag auf Sonntag mit seinem Pkw im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Der Pkw ist nicht mit den vorgeschriebenen amtlichen Kennzeichen ausgeschildert.
- (L) händigt den Polizeibeamten die Zulassungsbescheinigung II aus.
- Im Verlauf der Verkehrskontrolle gibt (L) auf entsprechende Nachfrage an, er habe das Fahrzeug abgemeldet und seine Versicherung gekündigt, da er umfangreiche Umbauten daran vornehmen wollte. Dazu sei es jedoch noch nicht gekommen. Deshalb habe er den Wagen auch noch nicht wieder angemeldet. Er habe jedoch den Wagen dringend für einen Discobesuch gebraucht.
- Die beiden entstempelten (alten) Kennzeichenschilder liegen im Kofferraum.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

*Vorbemerkungen* Bei der Lösung von insbesondere zulassungsrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.

*Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.*

*Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der FHÖV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.*

*Die nachfolgend erarbeitete Lösung geht auch auf vorhandene Probleme im Zusammenhang mit dem PflVG und dem KraftStG ein. Sie sind nämlich i.d.R. Bestandteil einer zulassungsrechtlichen Prüfung.*

*Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.*

## I. Verstoß gegen § 3 I FZV

### Übersicht

1. Obersatz  
→ Stehsatz
2. Grundsatz der Zulassungspflicht  
→ § 1 StVG
  - 2.1 Öffentlicher Straßenverkehr  
→ Definition
  - 2.2 Kfz  
→ Legaldefinition § 1 II StVG
  - 2.3 In Betrieb setzen  
→ Definition
  - 2.4 Grundregel der Zulassung  
→ § 16 I StVZO
  - 2.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht  
→ §§ 1, 3, 4 FZV
3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht  
→ § 1 FZV  
→ § 3 II FZV
4. Zulassungsrechtliche Bestimmung  
→ § 3 I FZV
5. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung  
→ § 11 V FZV
6. Besonderheiten  
→ (entfällt)
7. Zwischenergebnis  
→ Stehsatz
8. Schlusssatz  
→ Stehsatz

**1. Obersatz**

Der (L) könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er das in Rede stehende Kfz ohne die vorgeschriebene Zulassung in Betrieb gesetzt hat.

**2. Grundsatz der Zulassungspflicht**

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

**2.1 Öffentlicher Verkehrsraum**

Definition Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist [= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum].  
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(L) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

**2.2 Kraftfahrzeug**

Definition Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Hinweis *Es kann auch die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 FZV genommen werden.*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

**2.3 In Betrieb setzen**

Definition In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des

Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.

Hinweis *In Betrieb setzen kann nach bisweilen vertretener Ansicht mit dem Führen gleichgesetzt werden. Der Begriff „Führen“ ist zwar dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. Tatsächlich aber geht es in beiden Fällen um die Ortsveränderung mit dem in Rede stehenden Fahrzeug.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (L) den Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs (= in Betrieb setzen).

### 2.4 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

### 2.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I Satz 1 FZV.

## 3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH  $\leq 6$  km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren. Der hier in Rede stehende Pkw allerdings unterliegt dem Zulassungsverfahren.

Hinweis *Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht eines Kfz anhand seiner aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere seiner Fahrzeugklasse und seiner bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM u.ä. entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.*

Im vorliegenden Fall liegt ersichtlich auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 II FZV vor.

## 4. Zulassungsrechtliche Bestimmung

Die Zulassungspflicht folgt aus § 3 I Satz 1 FZV.

### 5. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung

Die Zulassung ist gemäß § 11 V FZV durch eine amtliche Bescheinigung (Zulassungsbescheinigung) nachzuweisen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist vom jeweiligen Fahrer des Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

*Hinweis* Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 11 V FZV i.V.m. § 48 Nr. 5 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 74; TBNR 811100 bzw. 811106; VG 10,- €); die Zulassung selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (L) nicht nachgekommen. Stattdessen händigt er die Zulassungsbescheinigung II (Fahrzeugbrief) aus. Daraus geht jedoch hervor, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde.

### 6. Besonderheiten

entfällt

### 7. Zwischenergebnis

(L) ist somit nicht im Besitz der erforderlichen Zulassung.

### 8. Schlusssatz

Somit verstößt (L) gegen § 3 I FZV. Das stellt eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 48 Nr. 1 Buchst. a) FZV i.V.m. § 24 StVG dar.

*Hinweis* Die vorgenannte OWi ist bußgeldbewehrt (Nr. 175 BKat). Dafür sind gemäß TBNR 803600 70,- € vorgesehen. Das zu prüfen ist jedoch nicht mehr Teil der zulassungsrechtlichen Beurteilung.

*Hinweis* Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.

*Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.*

*Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.*

## **II. Verstoß gegen das Pflichtversicherungs-Gesetz (PfIVG)**

### **1. Obersatz**

Der (L) könnte sich i.S.d. § 6 PfIVG strafbar gemacht haben, indem er das in Rede stehende Kfz ohne einen gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag im öffentlichen Verkehrsraum verwendet hat.

### **2. Grundsatz der Versicherungspflicht**

Gemäß § 1 PfIVG muss der Halter eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschadens abschließen und aufrechterhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.

- Zum öffentlichen Verkehrsraum: siehe oben.
- Begrifflich entspricht ein Kfz i. S. d. PfIVG der Definition aus § 1 II StVG.
- Der Begriff „Fahrzeugverwendung“ kann mit dem zulassungsrechtlichen Begriff der „Inbetriebnahme“ gleichgesetzt werden.

Aus § 2 PfIVG ergeben sich die Ausnahmen der Versicherungspflicht. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig.

### **3. Die Strafvorschrift des § 6 PfIVG**

§ 6 PfIVG enthält die Strafvorschrift bei fehlendem Versicherungsschutz. Demnach begeht ein Vergehen, der ein versicherungspflichtiges Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht (fahrlässige Begehungsweise reicht aus).

Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (Rechtsfolge; §§ 1,6 PfIVG) liegen somit in aller Regel nur dann vor, wenn ein gültiger Versicherungsvertrag nicht oder nicht mehr existiert und keine Ausnahme nach § 2 PfIVG vorliegt.

So liegt der Fall auch hier: Der (L) verwendet ein nicht zugelassenes Kfz im öffentlichen Verkehrsraum ohne dass ein Versicherungsvertrag hierzu besteht. Er selbst sagt dazu aus, er habe den zugehörigen Versicherungsvertrag gekündigt.

### **4. Schlusssatz**

Somit begeht (L) eine Straftat entgegen § 6 PfIVG.

### III. Verstoß gegen kraftfahrzeugsteuerrechtliche Normen

#### 1. Obersatz

Der (L) könnte gegen § 370 AO (alt.: § 378 AO) verstoßen haben, indem er das in Rede stehende Kfz ohne die vorgeschriebene Zulassung und somit widerrechtlich ohne Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten in Betrieb gesetzt hat.

#### 2. Grundsatz der Steuerpflicht

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ist geregelt, was der Steuerpflicht i. S. d. Gesetzes unterliegt:

§ 1 I Nr. 1 KraftStG Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen

§ 2 I KraftStG

Unter den Begriff Fahrzeuge i.S.d. Gesetzes fallen Kfz und Kraftfahrzeuganhänger.

§ 2 II KraftStG

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 III KraftStG

Ein Fahrzeug ist ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

§ 7 Nr.1 KraftStG

Steuerschuldner ist bei einem inländischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist.

Die Steuerpflicht beginnt für das Halten inländischer Fahrzeuge mit der Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr (vgl. § 5 I Nr.1 KraftStG). Der Begriff „Halten von...“ ist allerdings nicht mit dem Begriff des „Halters“ aus dem StVG identisch; „Halten“ im steuerrechtlichen Sinne bedeutet die Möglichkeit der Benutzung im öffentlichen Verkehrsraum; ob davon Gebrauch gemacht wird, ist unerheblich. Steuerschuldner ist dabei der Inhaber der amtlichen Zulassung. Dieser Begriff ist zumeist gleichzusetzen mit dem des Halters.

Im Sachverhalt bestand für (L) die Möglichkeit der Benutzung des in Rede stehenden Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum. Davon hat er auch tatsächlich Gebrauch gemacht.

Das Fahrzeug war jedoch (noch) nicht zugelassen; es bestand demnach noch keine Steuerpflicht.

### **3. Widerrechtliche Benutzung**

Das befreit ihn dennoch nicht von der Steuerpflicht, denn:

§ 1 I Nr. 3 KraftStG      Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt u.a. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen.

§ 2 V KraftStG      Eine widerrechtliche Benutzung i.S.d. Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Im vorliegenden Fall nutzte der (L) den nicht zugelassenen Pkw auf öffentlicher Straße. Das führt zu einer widerrechtlichen Benutzung desselben. Hierin begründet sich folgend die Steuerpflicht.

### **4. Rechtsfolgen**

Als Rechtsfolgen für polizeilich festgestellte Verkehrstatbestände, die auch das KraftStG tangieren, kommen in Frage die Tatbestände des

- § 370 AO (vorsätzliche Steuerhinterziehung) und
- § 378 AO (fahrlässige Steuerverkürzung).

Nach § 370 AO wird bestraft, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Frage, ob eine steuerlich erhebliche Tatsache vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Steuerrechts, ist also i.S.d. § 1 KraftStG zu entscheiden.

Der objektive Tatbestand ist allerdings erst dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber einer Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (Nr. 1 = positives Tun) oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat (Nr. 2 = Unterlassen).

Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Fahrzeugs macht er jedoch i.S.d. Alternative 1 noch keine unwahren Angaben.

Eine Pflichtwidrigkeit (Nr. 2) hinsichtlich der Bekanntgabe steuerlich relevanter Tatbestände liegt nur dann vor, wenn eine ausdrücklich gesetzlich normierte Steuererklärungspflicht besteht. Dieses unechte Unterlassungsdelikt kann nur derjenige als Täter verwirklichen, der zur Mitteilung der in Rede stehenden steuerlich erheblichen Tatsachen verpflichtet ist und sich dadurch in einer sog. Garantenstellung befindet. Die Garantenpflichten ergeben sich dabei aus den Einzelsteuergesetzen, hier also dem KraftStG.



Nach § 3 I Satz 1 KraftStDV ist eine Steuererklärung bei der Zulassungsstelle abzugeben, wenn

- das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
- ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde,
- das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

Die widerrechtliche Benutzung ist hier nicht aufgeführt. Der § 3 I KraftSt-DV stellt keine gesetzliche Regelung dar, die den widerrechtlichen Nutzer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Erklärungspflicht des § 3 I KraftSt-DV enthält mit dem Wortlaut „zum Verkehr zugelassen werden soll“ ein voluntatives Element. Der widerrechtliche Nutzer verfolgt jedoch typischerweise gerade nicht das Ziel sein Kfz im Inland zuzulassen.

Nach der seit 12.7.2017 geltenden neuen Vorschrift des § 15 I KraftSt-DV hat jedoch die Person, die das Fahrzeug im Inland benutzt, unverzüglich eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Nichtbefolgung liegt somit ein pflichtwidriges Unterlassen i.S.d. § 370 I Nr. 2 AO vor.

### 5. **Schlussatz**

Somit begeht der (L) eine Straftat i.S.d. § 370 AO (alt.: keine OWi i.S.d. § 378 AO).

Die Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber den Finanzbehörden aufgrund § 116 AO bleibt davon unberührt.

